

in öffentlichen Aemtern und Würden stehender Mann in das Zuchthaus kommt. Beide sind Menschen; ein Jeder kann durch gewisse Umstände auf einen Augenblick um den Gebrauch seiner Vernunft gebracht werden, und dieser Augenblick hat sie in das höchst traurige Verhältniß gesetzt, daß der Staat sie mit Zuchthausstrafe und ihren Folgen belegen muß. Man muß annehmen, daß sie Strafe verdient haben, allein sie muß eine angemessene sein. Ich muß nochmals wiederholen, daß es also ein sehr großer Unterschied sei, ob ein solcher Mann, oder ein sogenannter Proletarier hinein kommt. In dieser Hinsicht sollte wohl ein Mittelweg eingeschlagen werden, auf welchem man diesen Unterschied ausgleichen könnte, wie z. B. bei der Festungsstrafe. Es ist angenommen, daß diese Strafe nichts Entehrendes enthalte. Ein so Gestrafter kann aus dem Festungsarrest zurückkommen und von den Seinigen und Allen als der Mann betrachtet werden, der er früher war. Ich bitte zu bedenken, wenn ein ausgezeichnete Mann auf diese Weise, nämlich durch Zuchthaus, bestraft wird, so wird Ehre und guter Name in der Gesellschaft, Verlust des Amtes und somit sein Leben vernichtet. Deshalb muß man Bedacht nehmen, in dieser Hinsicht eine Strafe festzusetzen, die mit der Person des Verbrechers im Verhältniß steht.

v. Carlowitz: Meine geehrten Mitarbeiter in der Deputation werden mir es insgesamt bezeugen können, daß ich fortwährend bei unseren Arbeiten darauf bedacht war, den Entwurf, wie er uns vorliegt, im Sinne des Antragstellers Secretair Harz abzuändern. Meine Bemerkungen fanden jedoch nicht genügenden Anklang; ich erklärte mich beruhigt, obschon nicht überzeugt. Dies sind die Gründe, die mich gewiß entschuldigen werden, wenn ich jetzt aufs Neue dem beitrete, was vom Secretair Harz beantragt und entwickelt worden ist. Gehe ich zurück auf schriftstellerische Autoritäten, sowie auf fremde Gesetzgebungen, überall finde ich dasselbe wieder, was durch diesen Antrag bezweckt wird. Mehrere der ausgezeichneten Rechtslehrer, Martin, Henke, Feuerbach, Kopschirt, sie alle erklären sich dafür, daß der höchste Grad eines Affekts jede Strafbarkeit ausschließen müsse. Zittmann geht noch weiter: während jene Criminalisten nur Fälle des gerechten Zornes im Auge haben, so legt auf das Kriterium der Gerechtigkeit des Zornes Zittmann keinen Werth. Das Römische Recht schon könnte man ferner für diese Ansicht anrufen, indem es die Fälle, die von Herrn Ziegler herausgehoben worden sind, ganz besonders ins Auge gefaßt hat. Auch die neuere Gesetzgebung hat sich mehr oder weniger dieser Ansicht genähert. Wenn die Oesterreichische, Preussische und Baiersche Gesetzgebung solcher Fälle nicht ausdrücklich gedenken, so läßt doch ihre weite Fassung dem Richter die Möglichkeit, sogar Strafflosigkeit auszusprechen, wenn der Verbrecher im höchsten Grade des Affekts sich befand und ihm Freiheit und Bewußtsein abging. Die Französische Gesetzgebung faßt sogar jenen speziellen Fall des Ehebruchs ins Auge und ahndet das Verbrechen des unter solchen Umständen an dem ehebrevischen Theile begangenen Todtschlags mit nicht höher als 1

bis 5jähriger Gefängnißstrafe. Demungeachtet kann ich keineswegs der Ansicht beitreten, die früher ein Redner entwickelt hat, daß es sich nämlich hier von Fällen einer Nothwehr handle. Es ist etwas ganz Anderes, ein Gut vertheidigen, das noch nicht verloren ist, und etwas Anderes, wegen eines verlorenen Guts Gewalt anwenden. Mehr oder weniger muß der letztere Fall, der, von dem wir sprechen, als eine Art von Rache angesehen werden. Eben so wenig möchte ich den Gründen, die dafür sprechen, daß man solche Fälle ganz straflos lassen könne, wie dies die Absicht des Herrn Ziegler ist, beitreten. Denn wäre auch, um mich auf den Ausspruch der Griechen zu beziehen, der Zorn nichts Anders als ein Wahnsinn, so würde er doch immer verschuldet und somit strafbar sein. Allein man würde darauf hinaus kommen müssen, eine solche bedeutende Straferabsetzung gut zu heißen. In dieser Beziehung genügt mir denn auch keineswegs, wenn die Regierung nebst der Deputation es für angemessen hält, daß das Minimum eine 4jährige Freiheitsstrafe, und diese Freiheitsstrafe die entehrende Zuchthausstrafe sei. Ich würde also, wie ich mehrmals wiederhole, dem Amendement des Secretair Harz hier vollkommen beitreten.

Bürgermeister Schill: Ich habe schon früher bei §. 61., wo von Milderung der Strafe die Rede ist, ein Amendement gestellt; jedoch bei weiterer Ausführung dasselbe wieder aufgegeben, mir aber vorbehalten, es bei dieser Paragraphe anzubringen. Um so inniger schließe ich mich jetzt dem Amendement des Herrn Secretair Harz an, weil es meinen Wunsch erfüllt. Wenn bereits früher auf das gemeine Recht, auf die vaterländische Praxis und auf die neuere Gesetzgebung berufen worden ist, so sind doch die Gründe zu überwiegend, daß man einem Strafgesetzbuche nicht Züge der Ungerechtigkeit einprägen, nämlich, wo es nöthig ist, Milderung der Strafe eintreten zu lassen. Ich glaube, es liegt in dem Wesen des Menschen, und der Gesetzgeber muß dies berücksichtigen. Er darf die Menschen nicht vollkommener nehmen, als sie sind. Wer mag sich für so stark und so selbstbeherrschend halten, daß er da, wo unerwartete schwere Beleidigungen, die über seine Ehre und guten Namen, ja, über sein Lebensglück, plötzlich hereinbrechen, nicht auf Augenblicke seine Sinne verlieren sollte? Er soll aber da, wo er auf Augenblicke seine Besinnung verloren hat, eben so bestraft werden, als da, wo mit Vorbedacht und mit völliger Besinnung ein Vergehen vollführt wird. Eben so glaube ich auch, sind wir hier es dem Volke schuldig, daß die entehrende Strafe des Zuchthaus bei im gerechten Zorne begangenen Vergehen ausgeschlossen u. bloß Arbeitshausstrafe bestimmt werde.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß bekennen, daß ich bei den Deputations-Verhandlungen immer den Wunsch gehegt habe, daß über die hier in Frage befangenen Fälle eine besondere Bestimmung in dem Gesetzbuche getroffen werden möchte. Nur die großen Schwierigkeiten, die sich bei der Berathung herausstellten in Bezug auf die Fassung, haben mich vermocht, meine Zustimmung zu dem Auskunftsmitel zu geben, daß man das Minimum der Strafe einigermaßen herabsetze. Jetzt aber, da die